

9. 1. Ist der Streit darüber, ob ein zur Beilegung eines Prozesses geschlossener Vergleich wegen angeblicher Geisteskrankheit einer an seinem Abschluß beteiligten Person unwirksam ist, in einem besonderen Rechtsstreit auszutragen?

2. Zur Anwendung des § 139 BGB., wenn geltend gemacht wird, ein am Abschluß eines Vertrages Beteiligter sei geisteskrank gewesen.

3. Zur Frage der Beweislast im Rahmen des § 139 BGB.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1933 i. S. G. (Kl.) w. 1. Gu.,

2. van Gr., 3. E. GmbH. (Bekl.). VII 22/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte sich auf Grund eines Gesellschaftsvertrags vom 15. März 1921 mit dem Kaufmann B. in Berlin zu einer offenen Handelsgesellschaft vereinigt. Diese betrieb eine Lebensmittelhandlung mit einer Dampfmaschine und einer Mälzerei, die sich auf Grundstücken des Klägers befanden, sowie mit 25 über Berlin verstreuten Zweigverkaufsstellen. Durch privatschriftlichen Vertrag vom 22. Juni 1921 verkauften die offene Handelsgesellschaft und der Kläger „als Hauseigentümer“ persönlich „ihr Geschäft nebst allen Aktiven, wie es geht und steht, unter Ausschluß der Passiven“ an die Beklagten zu 1 und 2; zugleich wurden ihnen die Grundstücke des Klägers verpachtet; auch sollte dessen Firma auf sie übergehen. An demselben Tage erklärte ferner der Kläger zu notariellem Protokoll, daß er den beiden Beklagten seine Grundstücke zum Kauf für 800 000 M. bis zum 15. Juli 1926 anstelle. Dieses Angebot nahmen sie am 11. Oktober 1922 an, doch ist es zur Auflassung des Grundbesitzes nicht gekommen.

Im Jahre 1922 erhob der Kläger gegen die Beklagten zu 1 und 2 Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags und seiner notariellen Erklärung vom 22. Juni 1921 sowie auf Herausgabe der

Grundstücke, Zweiggeschäfte und Inventarien. Er stützte diese Ansprüche darauf, daß jene Abmachungen wegen Verstoßes gegen § 313 BGB. nichtig seien, und machte ferner geltend, B. habe seine Ansprüche an ihn abgetreten. Der Rechtsstreit wurde durch einen Vergleich beendet, der zunächst vor dem Einzelrichter des Landgerichts I zu Berlin in einer Niederschrift vom 19. August 1925 festgelegt worden war und dann in der Sitzung der 5. Ferien-Zivilkammer vom 4. September 1925 endgültig abgeschlossen wurde. Darin wurde u. a. bestimmt, daß die Beklagten die Grundstücke sowie sechs Zweiggeschäfte an den Kläger zurückzugeben hätten; ferner wurde die Firmenführung eingehend geregelt. Zum Abschluß des Vergleiches wurde auch B. zugezogen, der sonst an dem Rechtsstreit nicht beteiligt war. Nach Nr. 17 des Vergleiches trat er — neben zwei anderen Personen — diesem genehmigend bei und übernahm die in Nr. 16 festgesetzte Verpflichtung, „die Mietverträge der anderen Partei oder einer Gesellschaft, an welcher diese beteiligt sind, in den ihr verbleibenden oder noch von ihr zu erwerbenden Filialen nicht zu stören, auch keine von diesen Räumen bei Freiwerden zu ermieten“; nach Nr. 19 sollte B. von den Beklagten zur Abfindung seiner etwaigen Ansprüche 5000 RM. erhalten; in Nr. 20 endlich wurde bestimmt: „Hiermit sind sämtliche Ansprüche der Parteien sowie der diesem Vergleich beitretenen Personen gegeneinander erledigt“. Alle Bestimmungen des Vergleiches sind sodann ausgeführt worden. Der Kläger hat die Grundstücke und die sechs Zweiggeschäfte am 1. Januar 1926 wieder übernommen. Im Jahre 1927 haben die Beklagten zu 1 und 2 die offene Handelsgesellschaft, die bis dahin zwischen ihnen bestand, in eine Gesellschaft mbH. (die Drittbeklagte) umgewandelt.

Mit der Klage des gegenwärtigen Rechtsstreits, die im Januar 1932 eingereicht wurde, macht der Kläger geltend, der Vergleich vom 19. August/4. September 1925 sei nichtig, weil B. damals geisteskrank gewesen sei. Demgemäß beantragt der Kläger Feststellung der Nichtigkeit des Vergleiches und Verurteilung der drei Beklagten als Gesamtschuldner zur Herausgabe der ihnen nach dem Vergleich verbliebenen 19 Zweiggeschäfte, zur Abtretung der Rechte aus den über diese laufenden Mietverträgen, zur Löschung der von ihnen geführten, seinen Namen mitenthaltenden Firma und Unterlassung ihres weiteren Gebrauchs, zur Rechenschaftsablegung über

die herauszugebenden Lebensmittelgeschäfte und zur Auskunftserteilung über deren Bestände.

Die Vorinstanzen haben ohne Beweishebung über den Geisteszustand des B. die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Der Berufungsrichter stellt an die Spitze seiner Gründe einen selbständigen Entscheidungsgrund, indem er die von den Beklagten hilfsweise erhobene Einrede der Rechtshängigkeit für begründet und die vorliegende Klage für unbegründet erklärt, soweit die gegenwärtigen Klageanträge mit den im Vorprozeß vom Kläger gestellten Anträgen übereinstimmen. Hierzu erwägt der Berufungsrichter, der Kläger sei, da er die Richtigkeit des Vergleiches vom 19. August/4. September 1925 behaupte, nicht gehindert, den Rechtsstreit in den Akten des Vorprozesses fortzusetzen.

Mit Recht wird diese Stellungnahme von der Revision als rechtsirrig bekämpft. Schon im Urteil vom 5. Januar 1912 (RGZ. Bd. 78 S. 286) hat der erkennende Senat dargelegt, daß im Regelfalle die Anfechtung eines Prozeßvergleiches in einem besonderen Rechtsstreit zu erfolgen hat. Ausnahmen hat dort der Senat anerkennen wollen für solche Fälle, wo der Richter des früheren Prozesses ohne weiteres auf Grund des Inhalts seiner Akten erkennen kann, ob der Versuch der Beseitigung des Prozeßvergleiches gerechtfertigt ist, weil es dann keinen Sinn und Zweck hätte, den Anfechtenden auf den Weg eines besonderen Prozesses zu verweisen (a. a. O. S. 289). Auch die dort als weitergehend bezeichneten Entscheidungen des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts in Gruch. Bd. 50 S. 425 und des V. Zivilsenats in RGZ. Bd. 65 S. 420 hatten nur angenommen, es sei über die Gültigkeit des Vergleiches dann in Fortsetzung des früheren Rechtsstreits von dem früheren Prozeßgericht zu entscheiden, wenn die Behauptung des Anfechtenden zutrefte, daß der Vergleich aus bloßen Rechtsgründen, wegen des darin enthaltenen Verstoßes gegen eine bestimmte Gesetzesvorschrift, ungültig sei. In derselben Richtung bewegt sich auch die frühere, in RGZ. Bd. 65 S. 422/423 mitgeteilte Rechtsprechung des Reichsgerichts. Später ist sie namentlich noch in dem Urteil des V. Zivilsenats vom 21. Februar 1923 (RGZ. Bd. 106 S. 312) zum Ausdruck gelangt, dem der erkennende Senat

schon im Urteil vom 24. September 1929 VII 16/29 (JW. 1930 S. 1201 Nr. 15, unter Ziffer 4 S. 1202) zugestimmt hat. Der V. Senat hat (a. a. O. S. 314) ausgeführt, aus dem Rahmen des bisherigen Prozesses falle ein Streit heraus, der entsteht, „wenn ein formgerecht und endgültig abgeschlossener Vergleich durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums vernichtet werden soll oder seine Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten geltend gemacht wird“. Weitere Erörterungen darüber, ob der in Gruch. Bd. 50 S. 425 und in RGZ. Bd. 65 S. 420 betretenen Meinung, wonach die Entscheidung über die Fortsetzungsmöglichkeit des Verfahrens von der Frage abhängig gemacht sei, ob die Ungültigkeit des Vergleiches auf illiquide Behauptungen gestützt oder nur aus Rechtsgründen hergeleitet werde, zuzustimmen sei, hält der V. Zivilsenat (a. a. O. S. 315) für entbehrlich; er spricht dort aus: „Aber es kommt darauf nicht an, weil hier die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des Vergleiches jedenfalls noch tatsächlicher Feststellungen und Beweiserhebungen bedurfte, und sich darum die Notwendigkeit eines besonderen Prozesses auch von diesem Gesichtspunkte aus ergab.“

Dasselbe ist für den hier vorliegenden Fall zu sagen. Die vom Kläger im Jahre 1932 aufgestellte Behauptung, der Kaufmann B. sei im Jahre 1925 nach § 104 Nr. 2 BGB. oder nach § 105 Abs. 2 daselbst geschäftsunfähig gewesen, war sicherlich in hohem Maße „illiquide“; denn ihre Erörterung erforderte umfangreiche Beweiserhebungen. Der Fall, daß die Wirksamkeit eines Prozeßvergleiches wegen Geisteskrankheit einer an seinem Abschlusse beteiligten Person nachträglich in Frage gestellt wird, ist aber unbedenklich den Fällen der Anfechtung nach § 119 und § 123 BGB. und der Nichtigkeit nach § 138 BGB. gleichzustellen, die der V. Senat in RGZ. Bd. 106 S. 314 als grundsätzlich aus dem Rahmen des früheren Rechtsstreits herausfallend kennzeichnet. Die Bedürfnisse der Praxis, auf die bei den einschlagenden Erwägungen in RGZ. Bd. 78 S. 290 und Bd. 106 S. 314 bis 316 mit Recht Rücksicht genommen wird, können auch im vorliegenden Falle nur zu Gunsten der Auffassung ins Gewicht fallen, welche die Revision vertritt. Denn es wäre zweifellos mit großen Unzuträglichkeiten verbunden gewesen, wenn ein im September 1925 als erledigt behandelter Rechtsstreit nach mehr als sechs Jahren hätte fortgesetzt werden sollen.

Hiernach ist der erste Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts abzulehnen. Dieses fährt sodann in den Urteilsgründen fort: „Die Klage ist aber auch im übrigen, und zwar nach § 139 BGB. . . . unbegründet“. Die Revision meint, hiernach sei dieser zweite Entscheidungsgrund nur auf diejenigen Anträge des Klägers zu beziehen, die er im Vorprozeß noch nicht gestellt habe, während die Revisionsbeantwortung die Begründung aus § 139 BGB. auf das gesamte Klagebegehren erstrecken will. Das Urteil drückt sich undeutlich aus; doch bedarf es in diesem Punkte keiner Entscheidung, weil auch die zweite Begründung des Berufungsgerichts von Rechtsirrtum beeinflusst ist, und deshalb das gesamte Erkenntnis der Aufhebung verfallen muß.

Daß an sich die Vorschrift des § 139 BGB. auch dann Anwendung zu finden hat, wenn bei einem Rechtsgeschäft auf der einen oder der anderen Seite mehrere Personen als Vertragsschließende beteiligt sind und es sich darum handelt, ob die in Ansehung der Person eines Beteiligten obwaltende Nichtigkeit die Nichtigkeit des gesamten Vertrages herbeiführt, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (RGZ. Bd. 59 S. 175/176, Bd. 62 S. 186/187, Bd. 114 S. 38/39, Bd. 133 S. 15). Mit Recht geht demnach der Vorberrichter davon aus. Jedoch läßt er bei seinen weiteren Ausführungen zur Frage, ob die übrigen an dem Vergleiche von 1925 Beteiligten diesen auch ohne die mit B. getroffenen Vereinbarungen abgeschlossen hätten, eine rechtsirrige Einstellung erkennen. Er sagt: „Daß aber der Kläger den Vergleich nicht geschlossen haben würde, wenn er gewußt hätte, daß — die Geisteskrankheit des B. unterstellt — eine ihm gegenüber abzugebende Erklärung des B. nichtig wäre, genügt nicht, um daraus die Nichtigkeit des Vergleiches zwischen dem Kläger und den Beklagten zu 1 und 2 abzuleiten.“ Das Gegenteil hiervon ist richtig. Wie der frühere VI Zivilsenat des Reichsgerichts im Urteil vom 4. Juli 1921 VI 166/21 (abgebr. SeuffArch. Bd. 77 Nr. 20 S. 38) zutreffend darlegt, ist es bei der Entscheidung der Frage, ob ein durch einen Vertrag neben einem Geisteskranken Mitberechtigter und Mitverpflichteter den Vertrag auch ohne Beteiligung des Geisteskranken eingegangen wäre, stets und grundsätzlich von Erheblichkeit, ob er bei Kenntnis der Geisteskrankheit des anderen den Vertrag überhaupt geschlossen hätte; diese Frage läßt sich nicht trennen von der Frage, ob er den Vertrag auch ohne

die Mitverpflichtung des Geisteskranken gewollt haben würde (a. a. O. S. 40). Hätte der Berufungsrichter dies beachtet, so würde er zur gegenteiligen Annahme gekommen sein. Denn wenn der Kläger gewußt hätte, daß B. geisteskrank war und somit auch ihm selbst gegenüber kein rechtswirksames Einverständnis zum Vergleichsabschluß erklären konnte, so hätte der Kläger — wie das Kammergericht zum mindesten unterstellt — den gesamten Vergleich nicht abgeschlossen, womit die Möglichkeit der Annahme des im § 139 BGB. vorgesehenen Ausnahmefalles unzweifelhaft entfiel.

Die Revisionsbeantwortung meint, hier handle es sich nur um eine Hilfserrwägung des Kammergerichts, auf die für den Rechtsbestand des Urteils nichts ankomme. Dem kann nicht beigegeben werden. Die Erörterungen des Berufungsrichters zur Frage, ob der Ausnahmefall des § 139 gegeben ist, müssen als einheitliches Ganzes aufgefaßt werden und lassen sich nicht in der Weise trennen, wie es die Revisionsbeantwortung will. Es handelt sich ja auch unmittelbar um die Beurteilung der in der Vergleichsurkunde (Nr. 17) selbst verbrieften Genehmigungserklärung des B.; indem dieser dem gesamten Vergleiche genehmigend beitrug, gab er offensichtlich auch dem Kläger gegenüber eine Willenserklärung ab, deren Unerheblichkeit für diesen das Berufungsgericht nicht festgestellt hat.

Nach alledem ist, ohne daß es noch des Eingehens auf das weitere Vorbringen der Parteien bedarf, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen. Dieses wird, falls abermals geprüft werden muß, ob die Vertragsparteien des Vergleiches vom 19. August/4. September 1925 das Rechtsgeschäft auch ohne den etwa wegen der Geisteskrankheit des Kaufmanns B. wichtigen Teil vorgenommen hätten, der Regelung der Beweislast bei § 139 BGB. noch besondere Aufmerksamkeit zu schenken haben. Beweispflichtig für die Umstände, welche die Ausnahme einer nur teilweisen Wichtigkeit des Rechtsgeschäfts dartun sollen, ist stets diejenige Partei, welche die Ausnahme des § 139 geltend macht und die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts für sich in Anspruch nimmt (vgl. RGZ. Bd. 61 S. 285/286, Bd. 74 S. 334/335, Bd. 91 S. 360/361 und das oben angeführte Urteil vom 4. Juli 1921 VI 166/21; ferner Motive Bd. 1 S. 222 zu § 114 des ersten Entwurfes des BGB.; Planck Komm. z. BGB. 4. Aufl. Bd. 1 S. 372, Anm. 3 zu § 139; RGKomm. 6. Aufl. Bd. 1 S. 232, Anm. 2 Abs. 2 a. E.

zu § 139). Im gegebenen Falle würde also die Beweispflicht im Rahmen des § 139 BGB. den Beklagten zufallen. Nach der Begründung des angefochtenen Urteils ist es nicht vollkommen deutlich, ob sich das Kammergericht diese gesetzliche Regelung der Beweislast vor Augen gehalten hat.